

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
– Drucksachen 13/1439, 13/8917, 13/9544 –**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Dr. Michael Vesper**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 204. Sitzung am 14. November 1997 beschlossene Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 14. Januar 1998

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender und Berichterstatter

Dr. Michael Vesper
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**1. Zu Artikel 1 – neu –** (Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes zur Änderung
des Straßenverkehrsgesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vom Deutschen Bundestag am 14. November 1997 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – Fahren unter Drogeneinfluß – in der Fassung der Bundesrats-Drucksache 939/97] wird aufgehoben.“

2. Zu Artikel 2 – neu – (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Der bisherige Artikel 1 wird Artikel 2 und wie folgt gefaßt:

„Artikel 2

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vom Deutschen Bundestag am 14. November 1997 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze – Umsetzung der Führerscheinrichtlinie – in der Fassung der Bundesrats-Drucksache 940/97], wird wie folgt geändert:

1. § 24 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 24 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vor-

schrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer die Tat fahrlässig begeht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Justiz mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der berauschenden Mittel und Substanzen in der Anlage zu dieser Vorschrift zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.“

2. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 a“ durch die Angabe „§ 24 a Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3,“ ersetzt.

3. Nach der Anlage zu § 2 a wird folgende Anlage zu § 24 a angefügt:

„(Hinweis: Die Anlage entspricht dem Anhang in der Bundesrats-Drucksache 939/97).“

3. Zu Artikel 3 – neu – (Inkrafttreten)

Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wie folgt gefaßt:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt hinsichtlich Nummer 1 § 24 a Abs. 2 und 5 und Nummer 3 drei Kalendermonate nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.“